

Satzung des Verbands Jüdischer Studierender Nord

Vorbemerkung: Bis zur ersten Mitgliederversammlung ist der Gründungsvorstand das höchste Vereinsorgan, welchem alle Rechte der Mitgliederversammlung zustehen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: „Verband Jüdischer Studierender Nord“. Der Sitz des Vereins ist in Hamburg.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; danach führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Name des Vereins lautet dann: „Verband Jüdischer Studierender Nord e.V.“.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Vereinigung aller jüdischer Studierender und junger Erwachsener in Norddeutschland im Alter von 18 bis 35 Jahren zu gemeinsamer politischer, sozialer und kultureller Arbeit. Norddeutschland bezeichnet die Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig Holstein. Insbesondere sind die Ziele des Verbands:

1. die Förderung jüdischen Bewusstseins seiner Mitglieder und ihrer Solidarität zu einander, insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen mit religiösem Hintergrund,
2. die Bekämpfung jeder Form rassistischer, fremdenfeindlicher, religiöser und politischer Diskriminierung, insbesondere des Antisemitismus,
3. die Sensibilisierung und Information der nicht-jüdischen Öffentlichkeit in Deutschland für jüdische Themen,
4. die Stärkung der Solidarität mit dem Staat Israel,
5. die Vertretung der Interessen aller jüdischer Studierender und junger Erwachsener sowohl nach innen, als auch nach außen,
6. die Übermittlung der Belange und Interessen seiner Mitglieder in Norddeutschland an die Jüdische Studierendenunion Deutschlands.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz in Norddeutschland haben oder dort studieren und Mitglied einer dem Zentralrat der Juden in Deutschland angeschlossenen Jüdischen Gemeinde sein oder eine solche Mitgliedschaft anstreben und/ oder gemäß der Halacha jüdisch sein und die Satzung des Vereins anerkennen.

(2) Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die Absatz 1 nicht erfüllen, sich aber dem Verbandszweck verpflichtet fühlen.

ber den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann die Ablehnung eines Aufnahmeantrags begründen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss und muss diesen begründen.

(5) Es kann jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des VJSNord. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform einberufen. Diese Einberufung wird über die üblichen Veröffentlichungswege des VJSNord bekannt gemacht.

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied.

(3) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer der Vizepräsidenten diese Aufgabe.

(4) Anträge zur Tagesordnung kann jede stimmberechtigte Person bis zu einer Woche vor der Vollversammlung stellen. Anträge, die nach Bekanntgabe der Tagesordnung eingehen, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch einen Protokollführer dokumentiert. Das Protokoll hat die Beschlüsse der Vollversammlung wiederzugeben und ist vom Präsidenten sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Entlastung des Vorstands
- Aufträge an den Vorstand
- die Änderung der Satzung

(7) Die Vollversammlung beschließt, soweit nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit. Bei der Berechnung der Mehrheit zählen nur die „Ja“- und „Nein“-Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht 1/3 der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung fordern.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind:

1. Der Präsident
2. Zwei Vizepräsidenten
3. Ein Verantwortlicher für Finanzen
4. Ein Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit

Der Präsident leitet die Geschäfte des VJSNord und repräsentiert diesen offiziell in der Öffentlichkeit. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung. Bei Bedarf kann der Vorstand für besondere Zwecke Beauftragte ernennen.

- (2) Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Dies kann auf der Mitgliederversammlung geschehen. Die Amtszeit des Vorstands endet mit der Neuwahl eines neuen Vorstands. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der übrige Vorstand ein ordentliches Mitglied für die verbleibende Amtszeit zum Vorstandsmitglied ernennen.
- (3) Der Vorstand ist allen Mitgliedern des Verbands verantwortlich und hat auf der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (4) Alle notwendigen Kosten, die den Mitgliedern des Vorstands oder der in ihrem Auftrag handelnden Personen im Zusammenhang mit der Verbandsarbeit entstehen, werden aus dem Verbandsvermögen erstattet. Über die Erstattung entscheidet der Vorstand.

§8 Änderungen der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbands fällt das Vermögen des Verbands an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für kulturelle Zwecke (z.B. Jüdische Studierendenunion Deutschland oder ähnliche) zu. Bei der Bestimmung der begünstigten Vereinigung ist dem Zweck des Vereins bestmöglich Rechnung zu tragen.